

Gemeinde:

Andwil (SG)

Standort:

9204 Andwil SG

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

für:

S-2643287.1

Transformatorenstation 13 Juggen

- Neubau der TS auf der Parzelle 533 in der Gemeinde Andwil (SG)

- Ersetzt TS 13 Juggen S-088698

Koordinaten: 2738938 / 1256535

L-0235087.2

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen 07 Chueweid und 13 Juggen

- Erstellen einer neuen MS-Kabelleitung

- Grabarbeiten im Bereich der Parzellen 533 und 331 in der Gemeinde Andwil (SG)

- Ersetzt Freileitung L-0174799

Koordinaten: von 2739075 / 1255946 bis 2738938 / 1256535

L-2643354.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen 14 Schneider AG und TS 13 Juggen

- Erstellen einer neuen MS-Kabelleitung

- Grabarbeiten im Bereich der Parzellen 533 in der Gemeinde Andwil (SG)

- Ersatz der Freileitung L-0163318

Koordinaten: von 2738766 / 1256212 bis 2738938 / 1256535

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

IBG Engineering AG

Flurhofstrasse 158d

9000 St. Gallen

im Namen von

Elektra Andwil

Lätschenstrasse 7

9204 Andwil SG

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden vom **17. August 2026 bis zum 15. September 2026** in der **Gemeinde Andwil, Lätschenstrasse 7, 9204 Andwil** öffentlich aufgelegt.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmebewilligung(en):

- Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/7431/fb6e28457e> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf